Grundlagen
der
Prozess-
und
Verfahrenskostenhilfe
einschliesslich
Kostenfestsetzung

April 2018

Dipl.-Rpfl (FH) Andreas Erdmann

www.pkh-berechnung.de

Quellen:

Zöller, ZPO, Verlag Dr. Otto Schmidt, 32. Aufl.
Baumbach/Lauterbach u.a., ZPO, C.H.Beck, 74. Aufl.
Gerold/Schmidt, RVG, C.H.Beck, 23. Aufl.

Dürbeck/Gottschalk, PKH und BerHi, C.H.Beck, 8. Aufl.
Schoreit/Groß, BerHi - PKH, C.F. Müller, 13. Aufl.
Lissner u.a., Handbuch Beratungs- und P/VKH, Kohlhammer, 2. Aufl.
Zimmermann, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Gieseking, 5. Aufl.
Meysen u.a., Das Familienverfahrensrecht - FamFG, Bundesanz. Verlag, 2. Aufl.

beck-online, insbesondere:

- Musielak, ZPO
- Münder, SGB XII
- BeckRS

juris.de
gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de
foreno.de

- „PKH/ PKH & Co. KG“

rechtspflegerforum.de insbesondere

- PKH/Verfahrenskostenhilfe/ Rechtssprechungshinweise PKH/VKH

---

pkh-berechnung.de für die Ratenberechnungstabelle

Impressum:

Dipl.-Rpfl (FH) Andreas Erdmann
Lübbener Straße 22
15848 Tauche
erdmann.pkh@googlemail.com

Inhalt

MATERIELLES RECHT **6**

Subjektive Voraussetzungen 6

Einsatz von Vermögen 8

Verwertbarkeit 10

Schonvermögen (§ 90 II SGB XII) 11

Härtefallregelung 14

Beispiele für einzusetzendes Vermögen 14

Prozesskostenvorschuss 17

Einsatz von Einkommen 20

Objektive Voraussetzungen 35

PRAKTISCHE HILFEN ZUR PKH-RATENBERECHNUNG **36**

VERFAHRENSRECHT **42**

Reform des Prozesskostenhilferechts zum 01.01.2014 42

Übergangsrecht § 40 EGZPO 42

Zuständigkeit 43

Antrag 44

Umfang der Bewilligung § 119 ZPO 46

Zeitpunkt der Wirkung der Bewilligung 46

Beiordnung RA 46

Wirkung der PKH § 122 ZPO 47

PKH mit Zahlungsanordnung § 120 ZPO 51

PKH-Überprüfung § 120a ZPO 54

Abänderung der PKH-Bewilligung § 120a ZPO 59

Aufhebung der PKH § 124 ZPO 61

Tod der Partei 64

Rechtsmittel §§ 127, 569 I 1 ZPO 65

Besonderheiten VKH gem. FamFG 65

PKH und Insolvenz 67

PKH und Kostenfestsetzung /-ausgleichung 67

Vorwort

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe stellt eine spezielle Form der Sozialhilfe der Justiz in besonderen Lebenslagen[1] dar, sie ist dabei anderen Leistungen der Sozialhilfe vorrangig[2]. Dabei dient diese der weitgehenden (!) Gleichstellung von bemittelten und unbemittelten Parteien und damit unmittelbar der Verwirklichung der rechtlichen Gleichheit iSd. Art 3 III 1 GG.

Es liegen damit zwei sich widersprechende Grundsätze auf der Hand. Einerseits darf Rechtsschutz und gewissermaßen auch Gerechtigkeit nicht vom Geldbeutel der Partei abhängen. Insbesondere die Leistungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versetzen auch den informierten Bürger erst in die Lage „zu seinem Recht" zu kommen. Wer auf diese Möglichkeit verzichten will oder muss, wird oftmals schon deshalb gegenüber dem anwaltlich Vertretenen unterliegen. Gerichtliche Hinweis- und Prüfungspflichten können hier nie für vollständigen Ersatz sorgen. Auf der anderen Seite zeigt insbesondere die Praxis aber auch ein anderes Bild. Die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe ermöglicht es Gerichtsverfahren mit eingeschränktem, in Familiensachen oft auch ohne Kostenrisiko zu führen. Ein Gegenüberstellen mit einer Partei, die -ohne ein besonders hohes Einkommen zu haben- den Rechtsstreit selbst finanzieren muss, kann deshalb manchmal ungerecht erscheinen.

Besondere Bedeutung hat die Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen. Diese Rechtsstreite, die fast jeden betreffen können und vom Einzelnen gegebenenfalls auch nicht zu verhindern sind, ergeben ca. 80% aller P/VKH Bewilligungen[3]. Gerade hier sei auf die verfassungsrechtlichen Dimensionen hingewiesen.

Daneben ist die Gerichtsbarkeit selbstverständlich angehalten, mit denen ihr übergebenen Mitteln der Allgemeinheit sparsam umzugehen. Die gesellschaftliche Entwicklung hat allein in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Länder zu einem Anstieg der Ausgaben für beigeordnete Rechtsanwälte von 261.700.000 EUR (1998) auf 361.800.000 EUR (2005)[4] geführt. Von Seiten der Bundesländer wurden in der Vergangenheit deshalb immer wieder Versuche unternommen diese Ausgaben zu begrenzen, zuletzt im Februar 2010[5]. Im November 2012 hat die Bundesregierung

---

[1] BVerfG, NJW 1974, 229
[2] § 2 I SGB XII
[3] AK-ZPO/Deppe-Hilgenberg vor § 114 Rn. 13
[4] BR-Drucksache 250/06
[5] BR-Drucksache 37/10

selbst einen Entwurf zur Novellierung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts in den Bundestag eingebracht[6].
Zum 01.01.2014 sind nach langer parlamentarischer Diskussion die Neuregelungen der Prozesskostenhilfe[7] in Kraft getreten. Auf das Übergangsrecht möchte ich in einem gesonderten Kapitel speziell eingehen.
Zur Zeit sind keine weiteren Neuerungen im Prozess- und Verfahrenskostenhilferecht geplant.

Die grundlegenden Bestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sind in §§ 114 – 127 ZPO geregelt, weitere Regelungen finden sich in vielen weiteren Gesetzen (RVG, GKG, RPflG usw.). Durch die Zwitterstellung des Sozial- im Zivilrecht gleicht das Verfahren oft eher einem Verwaltungsakt als einem Gerichtsverfahren. Besonders deutlich wird dies durch die umfangreichen Verweisungen bzgl. der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Gegenseite des Hauptverfahrens nimmt meist nur passiv am Geschehen bzgl. der PKH teil.
Aus praktischen Gründen soll im Folgenden das materielle getrennt vom formellen Recht behandelt werden. Grundsätzlich gilt das zur Prozesskostenhilfe auch für die Verfahrenskostenhilfe, insbesondere gem. FamFG, auf Unterschiede wird gegebenenfalls hingewiesen.
Das Recht zur Prozesskostenhilfe wird im entscheidenden Maße von einer Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen geprägt. Das vorliegende Skript nimmt darauf besondere Rücksicht.

Ich danke besonders Frau Dipl.-Rpfl'in (FH) Anne Sielaff, Rechtspflegerin beim Landgericht Berlin, und Frau Dipl.-Rpfl'in (FH) Birgit Kestner, Bezirksrevisorin beim Landgericht Neuruppin, für ihre Unterstützung und Mitarbeit.

Tauche im April 2018

Andreas Erdmann

---

[6] BT-Drucksache 17/11472
[7] Gesetz zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilfehilferechts vom 31.08.2013 - BGBl I 2013, 3533